



Schulhofbenutzungsordnung für kreiseigene Schulhöfe

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 13.12.2011 nachstehende Satzung über die Benutzung von kreiseigenen Schulhöfen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landkreis Cloppenburg stellt seinen Einwohnern die Schulhöfe der kreiseigenen Schulen außerhalb des Unterrichts als Spiel- und Bolzplätze zur Verfügung. Die Flächen für Ballspiele sind als solche ausgewiesen.

(2) Der Landkreis führt ein Verzeichnis dieser Schulhöfe. Das Verzeichnis wird durch den Landrat stets aktualisiert. Eines gesonderten Beschlusses bedarf es dazu nicht.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die Schulhöfe dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von der genannten Zweckbestimmung abweichende Benutzung bzw. über den vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus gehende Benutzung bedarf der Einwilligung des Landrates.

(2) Die Geräteausstattung der Schulhöfe entspricht dem Alter der an der jeweiligen Schule zu beschulenden Kinder/Jugendlichen.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der Schulhöfe ist Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und deren Begleitpersonen gestattet.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Landrat die vorübergehende Schließung eines Schulhofes vornehmen. Die Benutzung der Schulhöfe erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Öffnungszeiten

Es gelten folgende Öffnungszeiten zur Benutzung:

Montags bis freitags nach Unterrichtschluss bis 19.00 Uhr, an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 10.00 bis 19.00 Uhr.

§ 5 Benutzungsregeln

Bei der Benutzung der Schulhöfe ist die unzumutbare Störung und Belästigung anderer zu vermeiden. Die Schulhöfe und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Auf den Schulhöfen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
2. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen;
3. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
4. außer auf ausgewiesenen Bolzplätzen sowie besonders ausgewiesenen Bereichen der Schulhöfe Ballspielsportarten durchzuführen;
5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen oder zu verwenden;
6. zu rauchen;
7. zu grillen, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Musikinstrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
9. ohne vorherige Genehmigung durch den Landrat Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
10. Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen oder liegen zu lassen;
11. alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzunehmen oder zu sich zu nehmen;
12. sich auf den Plätzen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
13. die Schulhöfe mit Motorfahrzeugen zu befahren. Ausgenommen davon ist das Befahren der Schulgelände mit Rettungsfahrzeugen oder Behindertentaxis/-transporten zum Transport Verletzter oder Behinderter sowie das Halten zur Be- und Entladung schweren Gerätes und bei großen Lieferungen.
14. auf den Schulhöfen zu parken. Ausnahmen bedürfen einer Sondergenehmigung des Landrates.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf den Plätzen aufhält;
2. entgegen § 5 Satz 2 Schulhöfe und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet;
3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Satz 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt;
 - 3.3 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.4 außer auf ausgewiesenen Bolzplätzen sowie besonders ausgewiesenen Bereichen der Schulhöfe Ballspielsportarten durchführt.;
 - 3.5 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.6. raucht;
 - 3.7 grillt, Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Musikinstrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.9 ohne vorherige Genehmigung durch den Landrat Waren oder Leistungen aller Art feilhält oder anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.10 Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt oder liegen lässt;
 - 3.11 alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitnimmt oder zu sich nimmt;
 - 3.12 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf Plätzen aufhält;
 - 3.13 die Schulhöfe ohne Gründe gemäß § 5, Ziffer 13 dieser Satzung mit Motorfahrzeugen befährt.
 - 3.14. auf den Schulhöfen ohne Sondergenehmigung des Landrates parkt.
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr.1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder und Jugendliche begangen werden, die seiner bzw. ihrer Aufsicht anvertraut sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Ausnahmeregelungen

Von dieser Satzung kann der Landrat des Landkreises Cloppenburg in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Cloppenburg, den 13.12.2011

Hans Eveslage